Die hiernach bei ber Naturalbelaftung mit Einquartierung nach Berhältnig ber Diethzinsen ober Tagwerthe verbleibenden Bruchtheilfopfe find fofort nach Sobe eines gangen Ropfes borbehaltlich ber bei nächfter Gelegenheit zu bewirkenben Ausgleichung zu belegen ober nach Befinden ber Umstände so lange in Rest zu stellen, bis beren Summe bolle & ober einen gangen Ropf ausmacht. (§ 25 figb.)

Offene Berkaufslocale und sonstige, ausschließlich jum Gewerbebetriebe, namentlich auch jum Beherbergen von Fremden bestimmte und gu folchen Zweden auch wirklich eingerichtete Localitäten find nur gur Salfte ihres Mieth - ober Bachtzinjes refp. Schähungswerthes zu vernehmen, jeboch genießen Gafthofsräume biefe geringere Bernehmung nur, insoweit fie in ber Gaftwirthe eigenen Saufern

fich befinden.*)

Die Belegung bes einzelnen Quartierpflichtigen geschieht jedesmal bei benijenigen Raume, der feine Wohnung bildet, und zwar nach dem gesammten Betrage bes Miethzinses ober Tagwerthes, mit bem berfelbe in hiefiger Stadt jur Ginquartierung beranzuziehen ift.

§ 22. Bei Berlegung ber Mannschaften in die Quartiere wird

a) bie Mannichaft bis jum Sergeanten incl. für

einen Ropf

b) der Fourier, Feldwebel, Compagniearzt oder jeder andere Unteroffizier, welcher zu ben in § 28 ber Ordonnang vom 7. Dec. 1837 und beziehentlich der Berordnung, die bei einigen Militärchargen eingetretenen Beränderungen betr., bom 22. Dec. 1849, genannten Militar= personen gehört, für je 2 Köpfe;

e) ber Subaltern Offizier bis jum hauptmann

excl. für 3 Röpfe;

d) ber Hauptmann für 4 Röpfe;

e) ber Major und Oberftleutnant für 6 Röpfe;

f) ber Oberft für 8 Röpfe;

g) ber Brigabegeneral für 12 Röpfe; h) ber Divifionsgeneral für 15 Röpfe;

i) ber Corps-Commandant für 20 Röpfe gerechnet.

Die Juftig-, Abminiftrations- und Gefundheitsbeamten ber Armee, ingleichen bas gur Militarmusit gehörige Personal werben nach bem Grabe bres Militarranges, bie Bebienung ber Offiziere als Solbaten, fowie die Solbatenweiber gleichfalls nur als Soldaten gerechnet.

§ 23 u. 24. Den Quartieramtern ift bie Butheilung ber Einquartierung überlaffen, boch fann man borber baselbst sich erklaren, anstatt Mann= schaften, Offiziere 2c. aufzunehmen und barf auf

thunliche Berücksichtigung hoffen.

Für bie Unterbringung und Berpflegung ber eingelegten Mannschaften hat jeder Quartierträger felbst zu forgen, als welcher jeder Hauptmiether gilt. Rur bei Abwesenheit eines Pflichtigen besorgt bie Einquartierungsbehörde auf beffen Roften einft: weilen die Unterbringung ber eingelegten Mann= ichaften.

§ 25. Die Ginquartierung foll ftets möglichft gleichmäßig vertheilt werten, und wo aus militaris ichen Rücksichten dies nicht ftatthaft, die Ausgleichung bei nächfter Gelegenheit erfolgen. Es fteht naments lich bei Unwesenheit von hauptquartieren und sonft in außerorbentlichen Fällen bem Quartieramte gu, jedoch im Ginverständnig mit ber Ginquartierungs: beborbe, Ställe, Remisen zu requiriren und gwar ohne Bergütung, wenn fie leer fteben, andern Falls

gegen Bergütung an ben Inhaber.

§ 26. Nach Aufhören der Kriegseinquartierung findet eine Musgleichung fammtlicher Quartierträger in dem Maage ftatt, daß Diejenigen, welche mit weniger Mannschaft belegt gewesen, ben zu berechnenden Erfüllungsbetrag baar eingablen und davon nach gleichem Sat ben über ihr Belegequantum Belafteten entfprechende Geldvergütung gewährt wird. Solche Beträge, wenn fie brei Jahre lang unerhoben bleiben, fallen bem Ginquartierungefond ans beim, ber auch etwaigen Dehraufwand zu über-

tragen bat.

§ 27. Die Einquartierung fann bom Quartier. träger auch anderwärts verdungen werden, jedoch niemals ohne vorherige Anzeige beim Quartieramt und ohne Genehmigung ber Einquartierungsbeborbe nicht außerhalb bes quartieramtlichen Bezirks. Doch hat der Quartierträger immer für die vorschrifts= mäßige Unterbringung und Berpflegung zu fteben. Die Quartierämter burfen fich mit diefer Berbingung nicht befaffen, sondern nur Nachweisungen bazu geben.

§ 28. Gigenmächtiges Ausquartieren oder Berlegen der Mannschaften darf bei einer Strafe bis gu 50 Thalern nicht stattfinden und haben deshalb bie Quartierämter die Quartiere ju untersuchen. Die Einquartierungs-Billets find nach beren Erledigung jedesmal beim Quartieramt gur Abstempelung borzuzeigen.

§ 29. Bei Weigerung bes Quartiertragers, bie ihm zugewiesene Mannschaft aufzunehmen, hat bas Quartieramt auf beffen Roften folche zu verdingen und fann die Ginquartierungsbehörde bem Renitenten überdies eine Strafe bis ju 5 Thirn. guerfennen.

§ 30. Für Gefangene, Arreftaten, Kranfe und Abende nach 8 Uhr eintreffende Mannschaften, die vorher nicht angesagt, sowie für alle Militärs, welche in Bürgerhäusern nicht untergebracht werben fönnen, hat das Unterkommen, ingleichen Stallungen und Rationen die Ginquartierungsbehörde auf coms munliche Rechnung zu beforgen, doch ift biefer Aufwand von der Gesammtheit durch städtische Anlagen aufzubringen.

§ 31. Mit biefem Regulativ find bie Regula: tive vom 2. Juni 1847 und 21. Mai 1849 außer

Kraft gesetst worden. Derdiestibin ihr enderstrand

V. Aus dem Mieth-Regulativ für die Stadt Dresden, vom 1. Nov. 1845.

Fi ban & Sirdir Libits thou animis

§ 1. Die Feftstellung beliebiger, jedoch gefetlich zulässiger Bedingungen burch Miethvertrag ist über= laffen und im Intereffe ber Betheiligten zu beren Abschließung, nach Befinden unter gerichtlicher Cognition ober vor gilltigen Zeugen, zu rathen.

In beffen Ermangelung gelten bie nachftebenben

Bestimmungen: " Antoniug bei eine belicht and lente

§ 2. Als regelmäßige Diethwechseltermine gelten 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. De.

^{*)} Es erftrectt fich biefe Ermäßigung jedoch nicht auf folche Lokalitäten, die ber Gaftwirth in andern Saufern ermiethet hat. (Nachtragsbeftim= mung zu § 21.)